

Verordnung
über die
Parkgebühren in der Gemeinde Oberreute
(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl I S. 2575) und des § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oberreute folgende

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für die nachgenannten Parkplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. Wanderparkplatz „Hinterschweinhöf“

§ 2 Gebühr

Die Gebühren für die in § 1 Ziffern 1 genannten Parkplätze werden pro Stellplatz wie folgt festgesetzt:

Tagesticket 2,00 Euro

Gäste mit Allgäu-Walser-Card Oberreute 100% frei

Gäste mit Allgäu-Walser-Card von außerhalb 50 % frei

Jahres-Parkkarte für Bürger mit Hauptwohnsitz in Oberreute / Zweitwohnungsbesitzer mit Allgäu-Walser-Card = 15,00 Euro

Soweit die Leistungen, deren Gebühren in dieser Verordnung festgelegt sind, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die jeweilige Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer in festgelegter Höhe an.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gemeinde Oberreute, 30.03.2023



Stefan Schneider

Erster Bürgermeister



Aushang am: 30.03.2023

Abnahme am: 14.04.2023

Handzeichen:

